



Allgemeine Einkaufsbedingungen:

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Ziegelei Hebrok GmbH & Co. KG (nachstehend »Ziegelei Hebrok« oder »wir«) gelten für Bestellungen und Beschaffungsverträge die die Ziegelei Hebrok abschließt ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Ziegelei Hebrok hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Ziegelei Hebrok in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Ziegelei Hebrok und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung der Ziegelei Hebrok und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, soweit nicht die Bestellung oder diese Bedingungen einzelne Fragen abweichend regeln.

2. Angebot

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2.2 An die Angebotspreise ist der Lieferant im Projektgeschäft bis zum Abschluss eines Projektes gebunden. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

2.3 An Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich die Ziegelei Hebrok das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Bestellung der Ziegelei Hebrok zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten.

2.4 Die Ziegelei Hebrok ist berechtigt, vom Lieferanten erhaltene Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Kalkulation, etc. an ihren Kunden weiterzureichen bzw. gegenüber Ihrem Kunden zu verwenden, wenn sie auf die Rechte des Lieferanten hinweist.

Ziegelei Hebrok GmbH & Co. KG
Ziegeleiweg 5
49170 Natrup-Hagen
Deutschland

info@ziegelei-hebrok.de

Disposition
Tel. +49 5405/98 02-11
Fax +49 5405/98 02-911

Verwaltung
Tel. +49 5405/98 02-38

Vertrieb
Tel. +49 5405/98 02-0
Fax +49 5405/98 02-39

Sparkasse Osnabrück
DE30 2655 0105 1643 1046 70
NOLADE22XXX

Amtsgericht Osnabrück, HRA 110013
Sitz: Natrup-Hagen
p.h.G. Ziegel- und Klinkerwerk Hebrok Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Osnabrück, HRB 205827
Sitz: Natrup-Hagen
Geschäftsführer Jörn Hebrok
Geschäftsführerin Maria-Theresia Hebrok-Stenau
St.-Nr. 65/226/28000, USt-IdNr. DE 117 582 386



3. Preise und Zahlung

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung »DAP – benannter Bestimmungsort«, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

3.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Digitale Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie an die E-Mail rechnungseingang@ziegelei-hebrok.de gesendet werden. Werden vorgenannte Bedingungen nicht eingehalten, ist die fristgerechte Bearbeitung und Bezahlung nicht sichergestellt.

3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht Anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Ziegelei Hebrok in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ziegelei Hebrok unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder sich abzeichnen, wegen derer er voraussichtlich die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann. Eine angemessene Nachfrist beträgt höchstens zwei Wochen.

4.3 Im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung gemäß § 275 BGB richten sich unsere Ansprüche nach der gesetzlichen Regelung.

4.4 Gerät der Lieferant in Lieferverzug stehen der Ziegelei Hebrok Ansprüche im gesetzlichen Umfang zu. Verlangt Ziegelei Hebrok Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5 Werden bei Handelsware seitens des Kunden der Ziegelei Hebrok Ansprüche wegen Lieferverzuges gegen diese geltend gemacht und ist der Verzug von dem Lieferanten zu vertreten, kann die Ziegelei Hebrok von dem Lieferanten verlangen, auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Kunden freigestellt zu werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP in der Bestellung benannter Bestimmungsort zu erfolgen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben. Unterbleibt dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Ziegelei Hebrok zu vertreten.

Ziegelei Hebrok GmbH & Co. KG
Ziegeleiweg 5
49170 Natrup-Hagen
Deutschland

info@ziegelei-hebrok.de

Disposition
Tel. +49 5405/98 02-11
Fax +49 5405/98 02-911

Verwaltung
Tel. +49 5405/98 02-38

Vertrieb
Tel. +49 5405/98 02-0
Fax +49 5405/98 02-39

Sparkasse Osnabrück
DE30 2655 0105 1643 1046 70
NOLADE22XXX

Amtsgericht Osnabrück, HRA 110013
Sitz: Natrup-Hagen
p.h.G. Ziegel- und Klinkerwerk Hebrok Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Osnabrück, HRB 205827
Sitz: Natrup-Hagen
Geschäftsführer Jörn Hebrok
Geschäftsführerin Maria-Theresia Hebrok-Stenau
St.-Nr. 65/226/28000, USt-IdNr. DE 117 582 386



6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

6.1 Ziegelei Hebrok wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine diesbezügliche Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.2 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen Ziegelei Hebrok im gesetzlichen Umfange zu. In jedem Fall ist die Ziegelei Hebrok berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Die Ziegelei Hebrok ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

6.4 Werden bei Handelsware seitens des Kunden der Ziegelei Hebrok Ansprüche wegen Mängeln gegen diese geltend gemacht und sind die Mängel von dem Lieferanten zu vertreten, kann die Ziegelei Hebrok von dem Lieferanten verlangen, auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Kunden freigestellt zu werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.5 Die Verjährungsfrist richtet sich nach der gesetzlichen Regelung. Bei Handelswaren beginnt die Verjährungsfrist frühestens mit Übergabe der Ware an den Kunden der Ziegelei Hebrok. Eine dadurch bedingte Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist ist auf 12 Monate beschränkt.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Ziegelei Hebrok insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Ziegelei Hebrok bleiben unberührt.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Wird die Ziegelei Hebrok von einem Dritten wegen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Ziegelei Hebrok auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Ziegelei Hebrok aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Ziegelei Hebrok GmbH & Co. KG
Ziegeleiweg 5
49170 Natrup-Hagen
Deutschland

info@ziegelei-hebrok.de

Disposition
Tel. +49 5405/98 02-11
Fax +49 5405/98 02-911

Verwaltung
Tel. +49 5405/98 02-38

Vertrieb
Tel. +49 5405/98 02-0
Fax +49 5405/98 02-39

Sparkasse Osnabrück
DE30 2655 0105 1643 1046 70
NOLADE22XXX

Amtsgericht Osnabrück, HRA 110013
Sitz: Natrup-Hagen
p.h.G. Ziegel- und Klinkerwerk Hebrok Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Osnabrück, HRB 205827
Sitz: Natrup-Hagen
Geschäftsführer Jörn Hebrok
Geschäftsführerin Maria-Theresia Hebrok-Stenau
St.-Nr. 65/226/28000, USt-IdNr. DE 117 582 386



9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

9.1 Sollte die Ziegelei Hebrok Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese im Eigentum der Ziegelei Hebrok. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Ziegelei Hebrok vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Ziegelei Hebrok nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Ziegelei Hebrok das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2 Wird die beigestellte Sache mit anderen, Ziegelei Hebrok nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Ziegelei Hebrok das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Ziegelei Hebrok anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das Allein- oder Miteigentum verwahrt der Lieferant für die Ziegelei Hebrok.

9.3 An beigestellten oder für Ziegelei Hebrok gefertigten Werkzeugen behält sich Ziegelei Hebrok das Eigentum ausdrücklich vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge nur für die Herstellung der von Ziegelei Hebrok bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Ziegelei Hebrok ab, welcher die Abtretung annimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Werkzeuge auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu warten und instandzuhalten und erforderlichenfalls instandzusetzen.

9.4 Soweit die Ziegelei Hebrok gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Ziegelei Hebrok auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Ziegelei Hebrok. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Ziegelei Hebrok ist jedoch berechtigt, den Lieferanten am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Ziegelei Hebrok Erfüllungsort.

10.3 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Ziegelei Hebrok gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ziegelei Hebrok GmbH & Co. KG
Ziegeleiweg 5
49170 Natrup-Hagen
Deutschland

info@ziegelei-hebrok.de

Disposition
Tel. +49 5405/98 02-11
Fax +49 5405/98 02-911

Verwaltung
Tel. +49 5405/98 02-38

Vertrieb
Tel. +49 5405/98 02-0
Fax +49 5405/98 02-39

Sparkasse Osnabrück
DE30 2655 0105 1643 1046 70
NOLADE22XXX

Amtsgericht Osnabrück, HRA 110013
Sitz: Natrup-Hagen
p.h.G. Ziegel- und Klinkerwerk Hebrok Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Osnabrück, HRB 205827
Sitz: Natrup-Hagen
Geschäftsführer Jörn Hebrok
Geschäftsführerin Maria-Theresia Hebrok-Stenau
St.-Nr. 65/226/28000, USt-IdNr. DE 117 582 386